



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Montag, 17.11.2025
Beginn: 18:30 Uhr
Ende: 18:59 Uhr
Ort: im großen Sitzungssaal, II. Stock, Rathaus
Cadolzburg, Rathausplatz 1

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeisterin

Höfler, Sarah

Bauhofstraße 8, 90556 Cadolzburg

2. Bürgermeister

Krauß, Georg, Dr.

Egersdorfer Str. 58, 90556 Cadolzburg

Marktgemeinderäte

Besendörfer, Hildegard

Steinbacher Hauptstr. 56, 90556 Cadolzburg

Bischoff, Michael

Am Weiher 10, 90556 Cadolzburg

Burock, Dieter

Sudetenstraße 36, 90556 Cadolzburg

Decker, Michael

Alte Fürther Straße 10a, 90556 Cadolzburg

Egerer, Jutta

Mittelweg 15, 90556 Cadolzburg

Federlein, Julia

Egersdorfer Str. 56e, 90556 Cadolzburg

Fingerhut, Andreas

Pleikershofer Str. 34, 90556 Cadolzburg

Gernbacher, Lisa

Gonnardsdorf 1, 90556 Cadolzburg

Geyer, Sabine

Tulpenweg 4, 90556 Cadolzburg

Haag, Hans

Roßendorf 22, 90556 Cadolzburg

Hofmann, Jürgen

Zautendorf 53, 90556 Cadolzburg

Krauß, Max

Egersdorfer Str. 58, 90566 Cadolzburg

Maley, Michael, Dr.

Alte Fürther Str. 23, 90556 Cadolzburg

Müller, Jürgen

Egersdorfer Str. 56, 90556 Cadolzburg

Spitzer, Brigitte

Zautendorf 27, 90556 Cadolzburg

Strobl, Johannes

Gonnensdorfer Weg 3, 90556 Cadolzburg

Wagner, Klaus

Egersdorfer Straße 3, 90556 Cadolzburg

Waldenburger, Horst

Ballersdorfer Weg 8, 90556 Cadolzburg

Zeeh, Benjamin

Jahnstraße 1, 90556 Cadolzburg

Zempel, Hermann

Am Steinbach 8, 90556 Cadolzburg

Abwesende und entschuldigte Personen:

3. Bürgermeisterin

Augustin, Claudia

Ostlandstr. 27, 90556 Cadolzburg

Marktgemeinderäte

Gassner, Maximilian

Nürnberger Str. 12a, 90556 Cadolzburg

Löbel, Christian

Fliederweg 11, 90556 Cadolzburg

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates vom 20.10.2025
2. 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 54 "Schwadmühle West"
 - Änderungsbeschluss
 - Zustimmung zum Änderungsentwurf
 - Beschluss zur vorz. Beteiligung Öffentlichkeit, der Behörden und TÖBVorlage: BA/4416/2025
3. Antrag TSV Cadolzburg auf Kostenübernahme einer Versuchsbohrung
Vorlage: -KommR/4340/2025
4. Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse
5. Mitteilungen und Anträge

1. Bürgermeisterin Sarah Höfler eröffnet um 18:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates vom 20.10.2025

Beschluss:

Auf entsprechende Nachfrage der Vorsitzenden werden keine Einwendungen zur öffentlichen Sitzungsniederschrift vorgebracht, so dass diese gemäß Art. 54 Abs. 2 GO als genehmigt gilt.

Beschlossen Ja: 20 / Nein: 0 / Anwesend: 20

2 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 54 "Schwadmühle West" - Änderungsbeschluss - Zustimmung zum Änderungsentwurf - Beschluss zur vorz. Beteiligung Öffentlichkeit, der Behörden und TÖB

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.06.2025 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Schwadmühle West“ zur Steigerung der Attraktivität für Gewerbetreibende beschlossen. Die beschlossenen Änderungen sollen die Nutzbarkeit der Flächen für Gewerbetreibende verbessern und gleichzeitig die gestalterischen und ökologischen Zielsetzungen in angepasster Form sichern.

Seitens des Planungsbüros Grosser-Seeger und Partner wurden die gewünschten Änderungen eingearbeitet. In den beigefügten Anlagen sind die Änderungen in die textlichen Festsetzungen bereits (in blau) eingearbeitet und eine entsprechende Übersicht tabellarisch erfasst.

Ziel ist es, möglichst zeitnah die weiteren Schritte des Bebauungsplanverfahrens durchzuführen. Bezüglich der Kaufinteressenten ist eine gewisse Rechtssicherheit der Festsetzungen Voraussetzung. Noch im Dezember soll die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden erfolgen.

Der Inhalt der Kaufvertragsentwürfe wurde bereits auf die geänderte Bebauungsplanfassung angepasst und soll in der nächsten Sitzung des Marktgemeinderates beschlossen werden.

Grundsätzlich ist der Bau- und Umweltausschuss gem. Geschäftsordnung für die Beschlussfassung der Bebauungsplanänderung zuständig.

Sollten die Ausschussmitglieder jedoch noch eine Beratung in den Fraktionen wünschen, kann der entsprechende Änderungsbeschluss auch in der nächsten Sitzung des Marktgemeinderates am 17.11.2025 gefasst werden.

Ergänzung der Verwaltung:

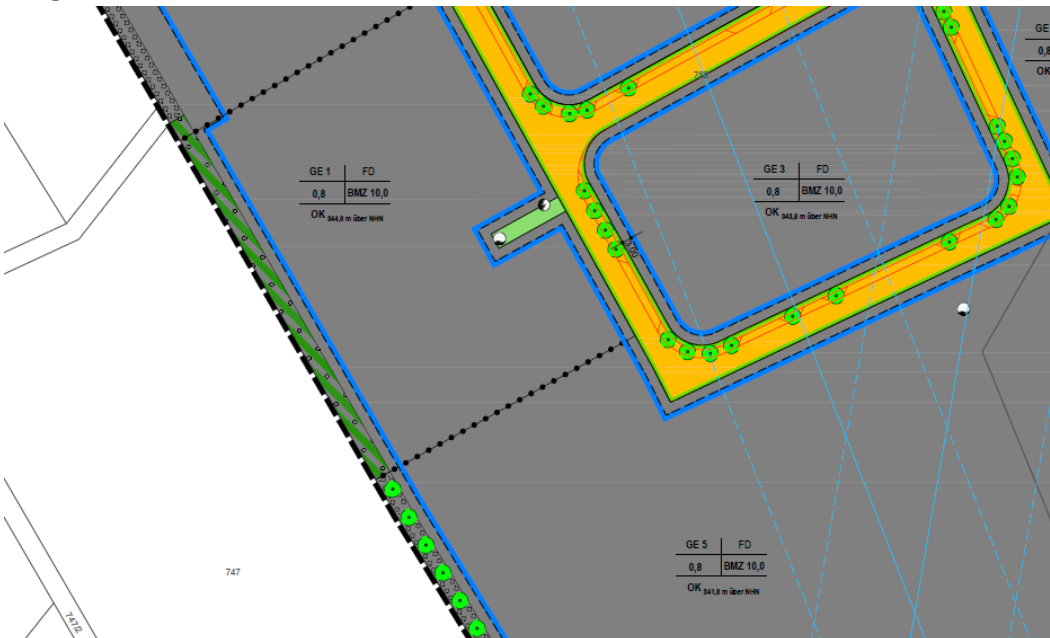
Entlang des Waldes mit der Fl.Nr. 751 Gmkg. Roßendorf wurde eine zu begrünende Fläche festgesetzt. Der entsprechende Passus kann damit in den Kaufverträgen entfallen.

Die festgelegten Baugrenzen zwischen dem künftigen Sägewerksareal und der nördlichen Fläche (Vorbehaltsfläche für Nahwärmeversorgung) sind entfallen.

ALT:



NEU:



Zielsetzung

Ziel der Änderung ist es, die gewerblichen Entwicklungsmöglichkeiten im Gebiet „Schwadmühle West“ flexibler, wirtschaftlich attraktiver und nachhaltiger zu gestalten. Dabei sollen ökologische Standards erhalten und die planerischen Zielsetzungen gewahrt bleiben. Die Änderungen basieren auf der Beschlussfassung vom 30.06.2025.

Rechtliche Grundlagen

Die Änderung des Bebauungsplans erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. §§ 3, 4 und 9 BauGB. Ein beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB ist nicht möglich, da Grundzüge der Planung betroffen sind.

Es ist ein Regelverfahren mit Umweltprüfung (inkl. Umweltbericht) erforderlich.

Auswirkungen auf den Haushalt

Die mit dem Verfahren verbundenen Kosten sind im Produktkonto „Stadtplanung / Bauleitplanung“ vorgesehen und haushaltsrechtlich abgesichert.

Vergleichsbewertung: Beschlusslage 30.06.2025 vs. aktueller Entwurf (Okt. 2025)

Im Rahmen der Sitzung vom 30.06.2025 wurden durch den Marktgemeinderat neun zentrale Änderungswünsche zur Optimierung des Bebauungsplans Nr. 54 „Schwadmühle West“ formuliert. Die nun vorliegende Fassung (Stand Oktober 2025), welche durch das Planungsbüro Grosser-Seeger und Partner überarbeitet wurde, setzt diese Vorgaben wie folgt um:

1. Flachdachbegrünung / PV-Nutzung:

Es wurde beschlossen, die Begrünungspflicht für Flachdächer aufzuweichen und alternativ auch eine Nutzung mit Photovoltaikanlagen zuzulassen. In § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 6 und Abs. 7 der aktuellen Fassung wurde diese Vorgabe vollumfänglich umgesetzt: Flachdächer mit einer Neigung bis 10° dürfen wahlweise begrünt oder zu mindestens 40 % mit PV-Anlagen belegt werden.

2. Retentionsdächer:

Die ursprüngliche Forderung sah vor, die Retentionswirkung ausschließlich bei begrünten Dächern einzufordern, um PV-Anlagen nicht zu erschweren. Diese Vorgabe wurde ebenfalls umgesetzt: § 8 Abs. 6 stellt klar, dass die Pflicht zur Retentionswirkung (Speicherkapazität mind. 45 %) nur dann greift, wenn das Dach als Gründach ausgebildet wird.

3. Fassadenbegrünung:

Die bisher verpflichtende Fassadenbegrünung sollte flexibilisiert werden – etwa durch reduzierte Umfänge oder alternative Maßnahmen wie Ersatzpflanzungen. Die aktuelle Regelung sieht vor, dass mindestens 10 % der Fassadenfläche begrünt werden müssen. Diese Pflicht kann modular erfüllt oder durch Ersatzpflanzung ausgeglichen werden. Diese Lösung stellt einen ausgewogenen Kompromiss zwischen Planungsziel und Wirtschaftlichkeit dar.

4. Ersatzpflanzung:

Für den Fall, dass Dach- oder Fassadenbegrünung technisch nicht möglich ist, sollte eine Ersatzpflanzung auch auf angrenzenden Flächen zulässig sein. Diese Forderung wurde in § 7 Abs. 7 berücksichtigt: Ausgleichspflanzungen dürfen nun auch auf naheliegenden Grundstücken vorgenommen werden, sofern eine ökologische Wirkung sichergestellt ist.

5. Zisternenpflicht als Kompensation:

Zur Kompensation eines entfallenden Gründachs sollte bei PV-Dächern eine Regenwasserretention über Zisternen oder vergleichbare Systeme verpflichtend sein. Die nunmehr in § 8 Abs. 6 formulierte Festsetzung sieht genau diese Möglichkeit vor: Bei Verzicht auf Begrünung ist eine Versickerung oder Rückhaltung über Rigolen oder Zisternen vorzusehen, sofern technisch möglich.

6. Zulässigkeit von Logistikbetrieben:

Der Gemeinderat hatte angeregt, Logistiknutzungen unter bestimmten Bedingungen zuzulassen. Dies wurde in § 1 Abs. 5 aufgegriffen: Logistikbetriebe sind nun explizit zulässig, sofern sie die Lärm- und Verkehrsvorgaben einhalten. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.

7. Verkaufsfläche:

Die bisherige pauschale Beschränkung der Verkaufsfläche auf 100 m² sollte durch eine prozentuale Begrenzung ersetzt werden. Es erfolgt eine Erhöhung auf 400 m².

8. Nebenanlagen (z. B. Trafostationen, BHKW):

Es wurde gefordert, technische Nebenanlagen auch außerhalb der Baugrenzen auf dem gesamten Baugrundstück zuzulassen. Dies wurde in § 3 Abs. 2 vollumfänglich umgesetzt, wobei Anpflanzbereiche ausgenommen bleiben. (Dies war bereits vorher zulässig, die Festsetzung wurde dahingehend klargestellt.)

9. Büronutzung im Erdgeschoss:

Die bisherige Einschränkung, wonach Büro- und Verwaltungsnutzung nur oberhalb des EG zulässig war, sollte aufgehoben werden. § 1 Abs. 7 ermöglicht nun die Nutzung für Büro, Verwaltung oder soziale Zwecke im gesamten Gebäude, einschließlich des Erdgeschosses.

Beratung:

Herr Beyer als Leiter der Bauverwaltung erläutert kurz den Sachverhalt.

Die SPD/BFC Fraktion sowie die CSU Fraktion begrüßen sämtliche Änderungen und damit die Steigerung der Attraktivität des Baugebietes.

18:39 Uhr: Herr Dr. Georg Krauß nimmt an der Sitzung teil

18:42 Uhr: Herr Dr. Maley nimmt an der Sitzung teil

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt den überarbeiteten textlichen Festsetzungen zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 54 „Schwadmühle West“ in der Fassung vom 30.10.2025 zu und billigt den vorgelegten Planentwurf zur weiteren Durchführung des Verfahrens.

Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Ebenso ist die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB einzuleiten.

Die Anpassungen beruhen auf dem Gemeinderatsbeschluss vom 30.06.2025 und wurden durch das Planungsbüro Grosser-Seeger in die nun vorliegende Entwurfsfassung eingearbeitet. Eine detaillierte Gegenüberstellung der damaligen Beschlusslage mit den aktuellen Planinhalten liegt dieser Vorlage bei.

Folgende Paragraphen werden wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 4:

... Dabei darf die Verkaufsfläche für diese Güter 400 m² nicht überschreiten.

Beschlossen Ja: 20 / Nein: 1 / Anwesend: 21

§1 Abs. 5:

~~Streichung: Logistikbetriebe sind unzulässig.~~

Beschlossen Ja: 15 / Nein: 6 / Anwesend: 21

§ 1 Abs. 7 und 8

~~(7) Geschäfts-, Büro und Verwaltungsräume, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sind oberhalb des ersten Vollgeschosses allgemein zulässig.~~

~~(8) Geschäfts-, Büro und Verwaltungsräume, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sind im ersten Vollgeschoss ausnahmsweise zulässig, soweit dies aus betrieblichen oder organisatorischen Gründen erforderlich ist.~~

Ergänzung in Abs. 1:(1) Es wird ein Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt. Die nach § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauNVO sonst ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sind im Gewerbegebiet allgemein zulässig.

Beschlossen Ja: 21 / Nein: 0 / Anwesend: 21

§3 Abs.2 + §4 Abs. 2:

§ 3 (2)

Lagerplätze, Trafostationen sowie Blockheizkraftwerke sind, mit Ausnahme der Anbauverbotszone, der zu begrünenden Flächen sowie den Flächen zum Erhalt bzw. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, auf dem gesamten Baugrundstück auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

§ 4 Abs. 2:

Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind auf dem gesamten Baugrundstück auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, jedoch mit Ausnahme der Anbauverbotszonen der Kreisstraßen FÜ 2 und FÜ 16 sowie der mit Pflanzgeboten belegten Flächen, zulässig.

Beschlossen Ja: 21 / Nein: 0 / Anwesend: 21

§5 Abs. 1:

Ursprüngliche Festsetzung § 5 (1) beibehalten, Ergänzung einer Ausnahme für Dachbegrünungen in § 8

Beschlossen Ja: 20 / Nein: 1 / Anwesend: 21

§7 Abs. 1:

Es sind ~~begrünte~~ Flachdächer (Neigung 0° bis 10°) zulässig.

Beschlossen Ja: 21 / Nein: 0 / Anwesend: 21

§7 Abs. 2:

Ausnahmsweise sind Sattel- und Pultdächer mit 25°-30° Dachneigung zulässig, wenn diese auf mind. ~~80~~ 40% der ~~südausgerichteten~~ Dachflächen mit Anlagen zur solaren Energiegewinnung ~~genutzt~~ belegt werden. Die Herstellung der erforderlichen Anlagen zur solaren Energiegewinnung ist dabei nicht an die jeweiligen Dachflächen gebunden, sondern kann zum Ausgleich auch auf allen Dachflächen innerhalb eines Baugrundstückes zusammen bezogen werden.

Beschlossen Ja: 21 / Nein: 0 / Anwesend: 21

§7 Abs. 3:

~~Streichung: Bei der Errichtung von Gebäuden mit geneigten Dächern ist die Längsachse (Traufkante bzw. Firstrichtung) der Gebäude in Ost-West-Richtung zu orientieren. Abweichungen sind bis zu 30° zulässig, sofern die der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandte Fassade parallel zum Straßenverlauf ausgerichtet wird.~~

Beschlossen Ja: 21 / Nein: 0 / Anwesend: 21

§7 Abs. 7:

Wird zu: §7 Abs. 6

Kann aus technischen Gründen die Begrünung von Dächern, Fassaden oder Einfriedungen nicht oder nicht in vollem Umfang ausgeführt werden und wird § 8 Abs. 7 als Ausnahme nicht

angewendet, so ist je angefangener 50 100 m² nicht ausgeführter Dach-, /Fassadenbegrünung- und je angefangener 10 laufender Meter Einfriedung mit nicht ausgeführter oder Einfriedungsbegrünung zusätzlich über die Bestimmungen der Festsetzung § 8 Abs. 2 hinaus ein heimischer, standortgerechter Laubbaum gem. Pflanzempfehlung auf dem jeweiligen Grundstück zu pflanzen. Ist aus technischen oder betrieblichen Gründen eine Pflanzung auf dem eigenen Grundstück nicht möglich, kann ausnahmsweise eine Baumpflanzung mit gleichwertiger Wirkung auf einem anderen Baugrundstück innerhalb des Geltungsbereiches erfolgen.

Beschlossen Ja: 16 / Nein: 5 / Anwesend: 21

§8 Abs. 6:

Dächer mit einer Fläche von mehr als ~~45~~ 50 m², die als Flachdächer ausgeführt sind (Neigung bis zu 10°) sind auf mind. 70% der Dachfläche als Retentionsdach (Eigenschaften des Vegetationssubstrates: max. Wasserkapazität mind. 45 Vol.%, Durchlässigkeitsbeiwert k_f $5 \cdot 10^{-3}$ m/s bis $5 \cdot 10^{-6}$ m/s) mit mindestens einer extensiven Sedum-Gras-Kraut-Begrünung auszuführen. Die Vegetationstragschicht muss mindestens 10 cm stark sein. Die Ausführung einschichtiger Bauweisen ist nicht zulässig. Dies ist bereits bei Statik und Konstruktion zu berücksichtigen. Die Dachbegrünung ist auf Dauer zu erhalten. Die Errichtung von Anlagen zur solaren Energiegewinnung auf begrünten Flachdächern ist zulässig.

Von der Festsetzung nach Abs. 6 kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn

- a. das anfallende Niederschlagswasser von diesen eigentlich zu begrünenden Dachflächen vollständig über die belebte Oberbodenzone auf begrünten Flächen innerhalb des Baugrundstückes versickert wird oder für mindestens 60% der eigentlich zu begrünenden Dachflächen eine Regenwasserrückhaltung auf dem Baugrundstück, z.B. in Form einer Brauchwasserzisterne, mit einem Speichervolumen von mindestens 5 Litern je Quadratmeter der eigentlich zu begrünenden Dachflächen hergestellt wird, mindestens jedoch mit einem Fassungsvermögen von 5 m³, und
- b. die Dachfläche des gesamten Gebäudes auf mindestens 40% mit Anlagen zur solaren Energiegewinnung belegt werden.

Beschlossen Ja: 21 / Nein: 0 / Anwesend: 21

§ 8 Abs. 7:

Fassadenflächen von mehr als 20 m² sind auf mindestens 10 % der Fassadenlänge mit einer flächigen Fassadenbegrünung mit einer Höhe von mind. 4,0 m bzw. bei niedrigeren Gebäuden auf der vollen Fassadenhöhe zu versehen. Die Fassadenbegrünung kann dabei auch an anderen Gebäuden auf dem Baugrundstück gebündelt oder auf mehrere Gebäude verteilt erfolgen. Es ist mindestens eine Kletter- oder Rankpflanze pro 2 m Wandabwicklung zu pflanzen. Bei bodengebundener Ausführung muss der durchwurzelbare Bodenraum je Pflanze mindestens 0,5 m³ betragen. Nicht bodengebundene Ausführungen (z.B. Pflanztröge, vertikale Begrünungssysteme) sind nur mit automatischer Bewässerung zulässig. Die Pflanzen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Beschlossen Ja: 22 / Nein: 0 / Anwesend: 22

Beschlossen Ja: 21 / Nein: 1 / Anwesend: 22

3 Antrag TSV Cadolzburg auf Kostenübernahme einer Versuchsbohrung

Sachverhalt:

Der TSV Cadolzburg e.V. beantragt mit Schreiben vom 24.10.2025 die Bezuschussung zur Errichtung eines Brauchwasserbrunnens zur Bewässerung der Rasensportplätze am Deberndorfer Weg.

Bereits mit Schreiben vom 22.09.2025 hatte der TSV Cadolzburg e.V. die Kostenübernahme für eine Probebohrung zum Zweck der Errichtung eines Brauchwasserbrunnens beantragt. Dieser Antrag wurde in der Sitzung vom 20.10.2025 zurückgestellt aufgrund der zu erwartenden Ergebnisse aus der Versuchsbohrung.

Bisheriger Verlauf:

Im Jahr 2005 erhielt der TSV Cadolzburg e.V. das Nutzungsrecht am Brunnen IV Gonnersdorf zur Sportplatzbewässerung. Der Brunnen war aufgrund erhöhter Uranwerte für die Trinkwasserversorgung nicht mehr geeignet. Die Kosten für den Bau der Zuleitung sowie die laufenden Betriebskosten wurden durch den Verein getragen.

In den Jahren 2021/2022 wurde die Pumpenanlage erneuert, wobei sich der Markt Cadolzburg mit rund 4.500 € beteiligte. Im Juli 2024 informierte das Wasserwirtschaftsamt die Dillenbergggruppe, dass die weitere Nutzung des Brunnens IV als Brauchwasserquelle aus wasserwirtschaftlichen Gründen nicht mehr zulässig sei.

Zur Prüfung von Alternativen führte der TSV am 05.09.2024 einen Pumpversuch an einem stillgelegten Brunnen am Sportgelände durch. Das Ergebnis war negativ. Daraufhin wurde im November 2024 das Ingenieurbüro Genesis mit einer Machbarkeitsstudie zur Errichtung eines neuen Brauchwasserbrunnens beauftragt. Während die Studie die Machbarkeit grundsätzlich positiv bewertete, empfahl ein hinzugezogener unabhängiger Hydrogeologe (Dipl.-Geol. Wick) aufgrund der komplexen geologischen Verhältnisse eine weitergehende Prüfung.

Nach fachlicher Abstimmung zwischen dem Ingenieurbüro, dem Hydrogeologen und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg wurde die Durchführung einer Probebohrung bis etwa 45 m Tiefe als geeignete Maßnahme zur Klärung der Wasserverfügbarkeit empfohlen.

Die Probebohrung wurde im Oktober 2025 durch die Firma Erdwärme & Brunnentechnik Brunn GmbH aus Emskirchen durchgeführt. Der Auftrag erfolgte nach öffentlicher Ausschreibung, bei der vier Angebote vorlagen. Die Kosten beliefen sich auf 49.697 € netto. Die Steuerungstechnik ist darin nicht enthalten und wird mit ca. 10.000 € veranschlagt.

Der Pumpversuch vom 20. bis 23. Oktober 2025 ergab eine Förderrate von 1,0 bis 1,5 l/s und damit ein ausreichendes Ergebnis für eine eigenständige Bewässerung der Sportplätze. Die Ergebnisse wurden durch das Ingenieurbüro Genesis bestätigt.

Der Verein beabsichtigt nun, im 1. Quartal 2026 den endgültigen Ausbau des Brunnens sowie die rohrleitungstechnische Anbindung an die bestehenden Zisternen einschließlich der Steuerung vorzunehmen.

Da dem Verein nach eigener Darlegung hierfür keine Eigenmittel zur Verfügung stehen, beantragt der TSV Cadolzburg e.V. einen Zuschuss der Marktgemeinde Cadolzburg für die Maßnahme in Höhe von 49.697 € netto + ca. 10.000 € Steuerung (= Gesamtkosten rund 59.700 € netto).

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Antrag vom 24.10.2025 ist nach den aktuellen Vereinsförderrichtlinien zu bewerten.

Der TSV Cadolzburg e.V. ist gemäß § 2 der Vereinsförderrichtlinien grundsätzlich förderfähig.

Das Schreiben stellt einen Antrag nach § 7 der Vereinsförderrichtlinien dar, wonach der Markt Cadolzburg besondere Projekte oder Beschaffungen fördern kann, sofern diese über die Deckung des laufenden Bedarfs hinausgehen und dem Verein eine Finanzierung aus eigenen Mitteln nicht möglich ist. Dies bestätigt der Verein in seinem aktuellen Antrag.

Gemäß § 7 Abs. 2 der Vereinsförderrichtlinien obliegt die Entscheidung über die Förderfähigkeit und die Höhe einer möglichen Förderung dem Marktgemeinderat.

Beratung:

Frau Bürgermeisterin Höfler würdigt das große Engagement des Vereins muss aber im Zuge der aktuellen Haushaltsberatungen auf die angespannte finanzielle Lage hinweisen. Ein eventueller Zuschuss könnte in den aktuellen Planungen noch Berücksichtigung finden.

Herr Fingerhut, teilt nach den Ausführungen von Bürgermeisterin Höfler mit, dass der Verein die Erhebung einer Sonderumlage anstrebt wovon sich der Verein 20.000,- € erwartet, des Weiteren werden gezielt Gönner und Sponsoren angesprochen.

Die CSU Fraktion befürwortet eine Förderung bis zu 10.000,-€ mit der Bedingung, dass eine entsprechende Finanzierung gewährleistet ist.

Die SPBD/BFC Fraktion sieht die Haushaltslage des Marktes ebenfalls als schwierig an. Sie sieht nicht, dass nach den aktuellen Vereinsförderrichtlinien die notwendigen Voraussetzungen gegeben sind und bittet deshalb die Verwaltung um die Anforderung weitergehender Unterlagen beim TSV.

Herr Wagner schlägt ein zinsloses Darlehen vor, um dem TSV zu unterstützen.

Der TOP wurde zur Einholung weiterer Unterlagen und Abwarten der Haushaltsplanungen verschoben.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat vertagt den Antrag auf Kostenübernahme des TSV, bis die Haushaltsberatungen abgeschlossen sind und die notwendigen Unterlagen gemäß der Vereinsförderrichtlinie des TSV vorliegen.

Finanzierung:

<u>Finanzielle Auswirkungen:</u>	
<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja Gesamtkosten: 71.039,43 Euro
<u>Jährliche Folgekosten:</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja € / Jahr: Euro
<u>Veranschlagung im Haushalt:</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja Produkt: Konto:
wenn nein, Deckungsvorschlag:	
Produkt:	
Konto:	

Zurückgestellt Ja: 21 / Nein: 1 / Anwesend: 22

4 Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 20.10.2025 beschlossen:

Sanierung der Wasserversorgung, Erstellung einer mathematisch-hydraulischen Netzberechnung mit Kalibrierung

Der Marktgemeinderat hat beschlossen, die Erstellung einer mathematisch-hydraulischen Netzberechnung mit Kalibrierung, Netzausbaukonzept, Hydrantenberechnung und Verteilungsrechnung an die PfK Ansbach GmbH mit Angebot vom 20.10.2025 zu **83.475,00 € netto** zu vergeben.

Die Verwaltung wurde beauftragt, eine entsprechende Rückversicherung mit dem BKPV herbeizuführen, um die beschleunigte Vergabe zur Gefahrenabwehr abzusichern. Mit den Leistungen ist unmittelbar nach Prüfung und Auftragsvergabe zu beginnen.

5 Mitteilungen und Anträge

Es wurden keine Mitteilungen und Anträge eingebracht.

1. Bürgermeisterin Sarah Höfler schließt um 18:59 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Sarah Höfler
1. Bürgermeisterin

Schriftführung